

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Eritrea; Verhandlungen

Zwischen Österreich und Eritrea gibt es derzeit kein Luftverkehrsabkommen.

Zwecks Verhandlung eines modernen, EU-rechtskonformen Abkommens werden daher im Rahmen bilateraler Luftverkehrsverhandlungen oder der Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation 2026 (ICAN), welche voraussichtlich vom 7. bis 11. Dezember 2026 in Äquatorialguinea stattfinden wird, sowie bei allfälligen weiteren Treffen Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen in Aussicht genommen.

Insbesondere sollen folgende Punkte verhandelt werden:

- die EU-Rechtskonformität des Abkommens, insbesondere einer EU-Designierungsklausel,
- Verkehrsrechte,
- Genehmigung und Widerruf,
- wirtschaftliche Bestimmungen (Besteuerung, Preisgestaltung, fairer Wettbewerb, kommerzielle Möglichkeiten), sowie
- Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Flugsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt, Umwelt und Soziales).

Für die österreichische Delegation wird folgende Zusammensetzung in Aussicht genommen:

Ges. Mag. Michael Kainz
Delegationsleiter

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Ges. Mag. Klaus Iro
stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten

Ass. iur. Christine Mucina-Bauer
stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

Dr. Verena Cozac-Brendl

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur angehören.

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweiligen entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommt, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. N. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008, BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung von Eritrea bevollmächtigen.

2. Oktober 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin